

1101

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 10. Februar 1998

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NW) vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1997 (GV. NW. S. 6), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „8605“ durch die Zahl „8752“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „8605“ durch die Zahl „8752“ und die Zahl „4303“ durch die Zahl „4376“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „2242“ durch die Zahl „2278“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „536“ durch die Zahl „546“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird die Zahl „764“ durch die Zahl „790“ und die Zahl „1189“ durch die Zahl „1229“ sowie die Zahl „1498“ durch die Zahl „1548“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 5 wird die Zahl „2465“ durch die Zahl „2505“ und die Zahl „910“ durch die Zahl „925“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 6 wird die Zahl „4726“ durch die Zahl „4788“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Ziffer 7 am 1. Februar 1998 in Kraft.

Artikel 1 Ziffer 7 tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister

Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1998 S. 134.

1102
2030
2035
223
312

Achtes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 10. Februar 1998

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

2030

Artikel I Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1997 (GV. NW. S. 444), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 4 Satz 4 wird das Zitat „§ 25 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 25 Abs. 6“ ersetzt.
2. In § 23 wird Absatz 5 wie folgt gefaßt:
„(5) Ein Verzicht auf die Probezeit durch Kürzung (Absatz 4) und Anrechnung (Absatz 3) ist nicht zulässig.“
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Vor Feststellung der Eignung für einen höherbewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit, für die durch Rechtsverordnung gemäß § 15 eine Dauer von mindestens drei Monaten festzulegen ist, darf der Beamte nicht befördert werden; dies gilt nicht für die Beförderung in Ämter, deren Inhaber richterliche Unabhängigkeit besitzen, Staatsanwälte, Beamte im Sinne von § 38 oder Wahlbeamte sind.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
 - c) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
„(5) Der Landespersonalausschuß kann Ausnahmen von den Beförderungsverboten (Absätze 2 und 3) und vom Verbot der Sprungbeförderung (Absatz 4) zulassen.“
4. In § 26 Abs. 1 Satz 2 wird das Zitat „§ 25 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 25 Abs. 4“ ersetzt.
5. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Eine Versetzung bedarf nicht seiner Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes.“
 - b) Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:
„(2) Aus dienstlichen Gründen kann ein Beamter ohne seine Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden kann ein Beamter, dessen Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muß mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor seinem bisherigen Amt inne hatte.

 (3) Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

 (4) Wird der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung.

 Die Versetzung wird von dem abgebenden im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In die Verfügung ist aufzunehmen, daß das Einverständnis vorliegt.“
6. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt: